

Recht und Literatur – Altes und Neues

Von Prof. Dr. Klaus Lüderssen, Frankfurt am Main*

Die Elemente der literarischen Rhetorik können, wenn sie in Rechtstexten auftauchen, aus dem Recht Literatur machen. Dafür gibt es frühe Belege, die Hans Fehr in seinem Werk „Die Dichtung im Recht“¹ zusammengestellt und interpretiert hat. Die gleichen Elemente können aber auch die Literatur produktiv machen für Rechtssätze, die das Recht dort, wo es auf die Elemente der literarischen Rhetorik verzichtet, nicht hervorbringen kann. Ergänzt wird diese Einsicht durch die Beobachtung, dass auch andere Begriffe eine Einheit stiften könnten zwischen Recht und Literatur. Gemeint sind Narration und Hermeneutik. In der fortgeschrittensten Behandlung des Verhältnisses von Recht und Literatur, im Amerikanischen „Law and Literature Movement“², sind diese Reflexionen so präsent, dass es die Basis abgibt für einen neuen rechtlichen Argumentationsstil. Er zielt auf die latenten oder sogar offen ausgesprochenen Paradoxien im Rechtsbetrieb. Mit den ihm zu Grunde liegenden – nicht mehr ganz neuen – theoretischen Annahmen hat sich ein Symposium beschäftigt, das im Oktober 2007 an der Universität in Frankfurt am Main stattgefunden hat und in der vorliegenden Ausgabe der ZIS dokumentiert wird.

Die neue Perspektive ergänzt die bisher gewohnten Vorstellungen über das Verhältnis von Recht und Literatur oder löst sie sogar streckenweise ab. Diese Vorstellungen entwickeln sich zunächst dort, wo man in beruflichen Karrieren das Zusammentreffen von Recht und Literatur registrieren konnte, also bei den so genannten Dichterjuristen.³ Jeder kennt die Namen, die dann auftauchen: *Goethe*, *Heine*, *E.T.A. Hoffmann*, *Eichendorff*, bis hin zu *Bernhard Schlink* und *Juli Zeh*. Die Literatur über die von dieser Konstellation ausgehenden Wechselwirkungen ist uferlos,⁴ und trotzdem ist das Thema nicht erschöpft. Jede Generation entwickelt neue Modelle, wobei fast immer von Bedeutung ist, ob die Jurisprudenz nur im Rahmen eines mehr oder weniger ritualistisch wahrgenommenen „Brotberufs“ erscheint, oder die Kompetenzen einander durchdringen: Der „literarische“ Jurist schreibt andere Urteile, der auch die Jurisprudenz ausübende Schriftsteller andere Romane als seine von diesen Einflüssen freien Kollegen.

Ähnlich vertraut ist man mit der Wahrnehmung, dass das Recht einen großen Teil des Stoffs ausmacht, mit dem sich die Literatur beschäftigt; von den Klassikern: *Shakespeares* mit Legitimationsproblemen angefüllte Königsdramen, *Schillers* zwischen Macht und Recht oszillierende Theaterstücke –

bis hin zu *Dostojewskis* „Strafe und Verbrechen“ oder *Melvilles* „Billy Budd“, *Theodor Dreisers* „American Tragedy“, *Joseph Roths* „Das falsche Gewicht“ oder schließlich *Thomas Hettches* „Der Fall Arbogast“.

Relativ nah schon an das Phänomen des Paradoxen in der Jurisprudenz kommen dann allerdings diejenigen Konzeptionen des Verhältnisses von Recht und Literatur, die sich speziell mit den Textstrukturen befassen. Doch erst eine sich sehr dezidiert auf die Entdeckung des Paradoxen in der Jurisprudenz konzentrierende moderne Rechtstheorie hat endgültig den Blick dafür geöffnet, dass Recht und Literatur gerade in diesem Punkt besondere Gemeinsamkeiten aufweisen.

Wie weit sie reichen, wie vieles davon noch streitig ist oder streitig bleiben wird, was schließlich vielleicht auch als Provokation eines „guten“ Rechts zurückzuweisen ist, sollte bei dem Symposium wenigstens annäherungsweise geklärt werden.

Es geht hervor aus vorangegangenen Symposien, unter denen die im Jahre 2001 – ebenfalls in Frankfurt am Main – stattgefundenen Zusammenkunft mit amerikanischen Vertretern des Law and Literature Movement einen besonderen Akzent verdient. Leider ist es zu einer Publikation der seinerzeit vorgetragenen Texte nicht gekommen. Aber es gibt wenigstens einen Bericht, auf den hier verwiesen werden kann.⁵

Eine ingeniose Einführung in die gegenwärtige und noch zu erwartende rechtstheoretische Paradoxie-Diskussion liefert *Moellers*⁶. *Günther*⁷ und *Lüderssen*⁸ versuchen sodann, eine gewisse Verbindung mit der bisherigen Tradition des Verhältnisses von Recht und Literatur herzustellen. Die sich anschließenden Texte von *Hörisch*⁹, *Müller Nielaba*¹⁰ und *Seel*¹¹ sehen davon mehr oder weniger ab und gehen eigene Wege. Wer sie nacheinander liest, wird merken, dass hier sehr originelle zukunftssträchtige Positionen entwickelt werden.

Das sind nicht alle Vorträge, die bei dem Symposium gehalten wurden. Der Diskussionsbericht von *Irene Maier* und *Clemens Trautmann*¹² nimmt aber auf diese Vorträge Bezug und auf Wortmeldungen weiterer Teilnehmer. Die Teilnehmerliste wird deshalb im Anhang an den Diskussionsbericht abgedruckt.

* Der Autor ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie.

¹ Fehr, Die Dichtung im Recht, 1936, S. 327.

² Überblick bei Lüderssen, Produktive Spiegelungen, Bd. 1, Recht und Kriminalität in der Literatur, 2. Aufl. 2002, S. 32 ff., 58 ff.

³ Vgl. das gleichnamige dreibändige Werk von Eugen Wohlhaupter (dazu Lüderssen [Fn. 2], S. 7).

⁴ Eine komplette Zusammenstellung der hier einschlägigen Namen und Fragen findet sich jetzt bei Müller-Dietz, GA 2009, 699.

⁵ Günther, Frankfurter Rundschau (Forum Humanwissenschaften), 20.11.2001, S. 20.

⁶ Möllers, ZIS 2010, 2 ff.

⁷ Günther, ZIS 2010, 8 ff.

⁸ Lüderssen, ZIS 2010, 20 ff.

⁹ Hörisch, ZIS 2010, 33 ff.

¹⁰ Müller Nielaba, ZIS 2010, 43 ff.

¹¹ Seel, ZIS 2010, 49 ff.

¹² Maier/Trautmann, ZIS 2010, 54 ff.